

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sollten berufliche Tätigkeiten derzeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen, sofern dies möglich ist (vgl. § 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 162/2020). Daher wird durch die vorliegende Änderung der Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV), BGBl. II Nr. 5/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 199/2018, eine Durchführung der Online-Identifikation im Home-Office zeitlich befristet rechtlich ermöglicht. Voraussetzung ist die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):**

Derzeit erlaubt § 3 Abs. 3 eine Online-Identifikation nur in einem abgetrennten, mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist es in der aktuellen Situation gerechtfertigt, die Online-Identifikation auch am Wohnsitz des Mitarbeiters durchzuführen, sofern ein dafür geeigneter, abgetrennter Raum mit geschlossenen Fenstern und Türen vorhanden ist. Mit einer Zugangskontrolle muss dieser Raum nicht ausgestattet sein, jedoch muss der Mitarbeiter für die Dauer der Online-Identifikation dort alleine und ungestört arbeiten können. Es ist sicherzustellen, dass die Online-Identifikation im Home-Office gleichwertige Sicherheitsstandards gewährleistet und insbesondere die sonstigen Anforderungen der Online-IDV uneingeschränkt einhält. Insbesondere sind die im Rahmen der Online-Identifikation herangezogenen Anwendungen sowie die übertragenen Daten gemäß § 3 Abs. 2 vor einem unbefugten Zugriff zu schützen, was geeignete technische Maßnahmen auf dem Endgerät des Mitarbeiters sowie bei der Datenübertragung auf die technischen Systeme des Verpflichteten voraussetzt.

Kunden gegenüber soll im Sinne der Transparenz offengelegt werden, dass die Online-Identifikation im Home-Office durchgeführt werden soll. Dadurch sollen Kunden in die Lage versetzt werden, auf informierter Grundlage eine Online-Identifikation im Home-Office gegebenenfalls abzulehnen und sich für eine andere Form der Identifikation zu entscheiden. Daher sollten Kunden auch auf den Umstand hingewiesen werden, dass alternative Identifikationsmöglichkeiten bestehen. Online-Identifikationen werden in der Praxis regelmäßig durch technische Dienstleister durchgeführt, welche solche Verfahren für zahlreiche unterschiedliche Verpflichtete durchführen. Angesichts dieses Umstands ist eine Information durch den die Identifikation durchführenden Mitarbeiter des Dienstleisters, welche alternativen Identifikationsmöglichkeiten vom Verpflichteten konkret angeboten werden, nicht erforderlich. Der Hinweis an den Kunden, dass dazu der Verpflichtete nähere Auskunft geben kann, ist ausreichend.

#### **Zu Z 2 (§ 9):**

§ 3 Abs. 4 tritt grundsätzlich mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Abhängig von den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung von COVID-19 wird die Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen den zeitlichen Anwendungsbereich der Home-Office-Regelung des § 3 Abs. 4 gegebenenfalls anpassen.